

Anlage zum Betreuungsvertrag

(für Ihre Unterlagen)

(A) Auszug aus der Kooperationsvereinbarung

§4

Art und Umfang der Leistung

(1) Für den zeitlichen Rahmen und die personelle Qualifikation gelten zunächst die Richtlinien über die Förderung von Maßnahmen der Schulkinderbetreuung aufgrund der jeweils gültigen Erlasslage gem. §1 der Kooperationsvereinbarung. Insbesondere hat eine Trennung zwischen den Maßnahmen „für die Betreuung außerhalb der Offenen Ganztagsgrundschule“ und der „Offenen Ganztagschule“ zu erfolgen. Insoweit bezieht sich die Kooperationsvereinbarung ausschließlich auf die „Betreuungsmaßnahme außerhalb der Offenen Ganztagsgrundschule“.

(2) Der Kooperationspartner bietet die Betreuung außerhalb der Schulferien (siehe Abs. 4) an allen Schultagen an. Folgende Betreuungszeiten werden hierbei durch den Kooperationspartner garantiert:

montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 13.10 Uhr.

Während der Betreuungszeit ist den Schulkindern Gelegenheit zu einem Imbiss oder einer Mahlzeit zu ermöglichen.

(3) Für die Maßnahme stellt der Kooperationspartner ausreichendes Personal zur Verfügung. Für die eingesetzten Kräfte ist ein Protokoll gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu führen.

(4) In den Schulferien bietet der Kooperationspartner keine Betreuung an.

(5) Auch bei Ausfall durch Erkrankung von Mitarbeitern verpflichtet sich der Kooperationspartner, die Betreuung im Rahmen der „Betreuungsmaßnahme außerhalb der Offenen Ganztagsgrundschule“ durch Vertretungskräfte aufrecht zu erhalten. Urlaub oder Weiterbildung von Mitarbeitern der „Betreuungsmaßnahme außerhalb der Offenen Ganztagsgrundschule“ sind durch den Kooperationspartner zeitlich so zu organisieren, dass hierdurch die Betreuung nicht beeinträchtigt wird.

(6) Über die im Rahmen der „Betreuungsmaßnahme außerhalb der Offenen Ganztagsgrundschule“ tätigen Mitarbeiter übt der Kooperationspartner die Dienst- und Fachaufsicht aus und ist diesen Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt. Der Kooperationspartner trägt dafür Sorge, dass ihre MitarbeiterInnen ihre pädagogischen Aufgaben im Einklang mit den erzieherischen Methoden und Zielen der Schule durchführen. Bei Zuwiderhandlung dieser pädagogischen Standards durch die MitarbeiterInnen des Kooperationspartners im Einzelfall während der Betreuung im Rahmen der „Betreuungsmaßnahme außerhalb der Offenen Ganztagsgrundschule“ und bei der Notwendigkeit kurzfristiger Korrekturen dieses pädagogischen Handelns überträgt der Kooperationspartner die „pädagogische Weisungsbefugnis“ für diese einzelne Situation auf die Schulleitung. Der Kooperationspartner ist von dementsprechenden Maßnahmen der Schulleitung anschließend unverzüglich durch diese zu informieren.

§5

Räumlichkeiten

(1) Für die Durchführung der Betreuung im Rahmen der „Betreuungsmaßnahme außerhalb der Offenen Ganztagsgrundschule“ werden dem Kooperationspartner angemessene Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus stehen für diese Maßnahme auch weitere schulische Funktionsräume nach Absprache mit der Schulleitung zeitweise zur Verfügung.

(2) Der Kooperationspartner verpflichtet sich und seine Mitarbeiter hierbei zu einem schonenden Umgang mit den benutzten Räumlichkeiten und Ressourcen.

(3) Die notwendigen Schlüssel werden den Mitarbeitern des Kooperationspartners durch die Schulleitung zur Verfügung gestellt. Der Kooperationspartner hat bei Verlust der Schulschlüssel dieses unverzüglich der Schulleitung zu melden und einen dementsprechenden Schadensersatz zu leisten.

§6

Teilnahme an Konferenzen

Ein vom Kooperationspartner zu bestimmender beschäftigter Mitarbeiter der „Betreuungsmaßnahme außerhalb der Offenen Ganztagsgrundschule“ nimmt bei Bedarf der Schule oder des Kooperationspartner an allen Konferenzen (Lehrerkonferenz, Schulkonferenz) der Schule teil, um u.a. einen ständigen Informationsaustausch zwischen der Schule und dem Kooperationspartner der „Betreuungsmaßnahme außerhalb der Offenen Ganztagsgrundschule“ sicher zu stellen. Diese Teilnahme ist von beiden Parteien ausdrücklich erwünscht.

§7

Krankheit der Teilnehmer der „Schule von 8-1“

Sollten Schüler, die im Rahmen der „Betreuungsmaßnahme außerhalb der Offenen Ganztagsgrundschule“ betreut werden, erkranken und im Schulunterricht fehlen, so informiert die Schule die Mitarbeiter der „Betreuungsmaßnahme außerhalb der Offenen Ganztagsgrundschule“ hierüber vor dem täglichen Beginn dieser Maßnahme.

§8 Außerunterrichtliche Angebote

(1) Zur Unterstützung der Betreuungsarbeit im Rahmen der „Betreuungsmaßnahme außerhalb der Offenen Ganztagsgrundschule“ können weitere Träger, z.B. aus den Bereichen Sport, Kultur, Erziehung etc. eingebunden werden.

(2) Über die Planung und die Einbindung in das Gesamtangebot entscheiden die Vertragspartner und der Träger des außerunterrichtlichen Angebotes einvernehmlich. Diese Einbindung bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern und dem „weiteren Träger“. Sollten durch die Einbeziehung weiterer Träger finanzielle Kosten entstehen, so trägt diese der Kooperationspartner aus dem unter Punkt 9 festgelegten Zuschuss.

(B) Auszug aus der Satzung

über die über die Erhebung von Elternbeiträge an der „Betreuungsmaßnahme außerhalb der Offenen Ganztagsgrundschule“

§1 Elternbeitrag

Für den Besuch der „Betreuungsmaßnahme außerhalb der Offenen Ganztagsgrundschule“ an den Reichshofer Grundschulen wird ein Elternbeitrag erhoben.

§2 Beitragspflichtiger, Beitragszeitraum

(1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich einen öffentlich-rechtlichen Beitrag zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

(2) Beitragszeitraum ist das rechtliche Schuljahr (01.08. bis 31.07.), soweit der zwischen der Gemeinde und den Erziehungsberechtigten abzuschließende Betreuungsvertrag keinen anderen Zeitraum festlegt.

Der Beitrag ist auch in voller Höhe für die Ferienzeiten in denen keine Betreuung stattfindet zu zahlen.

§3 Beitragsermäßigung

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 3 Abs. 4 Satz 4 und 5 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine „Betreuungsmaßnahme außerhalb der Offenen Ganztagsgrundschule“ an einer Grundschule der Gemeinde, so reduziert sich der Beitrag zur Betreuung für das 2. Kind um die Hälfte. Jedes weitere Kind ist beitragsfrei.

§4 Beitragshöhe

Der Elternbeitrag wird nach der folgenden Staffelung erhoben:

Elternbeitrag ab 01.08.2022		
Jahres- einkommen	Elternbeitrag 1-2 Tage/ Woche	Elternbeitrag 3-5 Tage/ Woche
bis 15.000,00€	3,00 €	10,00 €
bis 25.000,00€	6,00 €	20,00 €
bis 37.000,00€	13,00 €	33,00 €
bis 49.000,00€	16,00 €	40,00 €
über 49.000,00€	21,00 €	53,00 €

Der Elternbeitrag ist monatlich im Voraus zu zahlen.

§5 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die nach dieser Satzung erforderlichen Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§6 Grundlage der Beitragsfestlegung

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) in Verbindung mit § 9 Absatz 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 15.02.2005 (GV.NRW.S.102) und den §§ 1 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712), jeweils in der z. Z. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Reichshof in seiner Sitzung am 16.12.2013 einen sozial gestaffelten Elternbeitrag in Anlehnung an die Bestimmungen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) beschlossen.